

Allgemeine Hinweise zum Abfallrecht

1. Bei der Entsorgung der im Rahmen der Realisierung und des Betriebes des Vorhabens anfallenden Abfälle sind die Vorgaben des KrWG und insbesondere der **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)**¹ zu beachten. Auf folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer derartiger Abfälle wird besonders hingewiesen:
 - Getrennthaltung der Abfallfraktionen Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, biologisch abbaubare Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV
 - Getrennthaltung der Abfallfraktionen Glas, Kunststoff, Metalle, Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV
 - Pflicht zur Zuführung von nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen zu Vorbehandlungsanlagen nach Maßgabe des § 4 GewAbfV oder zur energetischen Verwertung nach Maßgabe des § 6 GewAbfV
 - Pflicht zur Zuführung von nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen zu Vorbehandlungsanlagen oder einer energetischen Verwertung gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV
 - Überlassungspflicht von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, an den Landkreis Mittelsachsen als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 7 GewAbfV. Dazu sind Abfallbehälter in angemessenem Umfang zu bestellen und zu nutzen.
 - Verbot der Vermischung von in Nummer 7 des Anhanges der Gewerbe-Abfallverordnung genannten Abfällen mit sonstigen Abfällen gemäß § 8 Abs. 4 GewAbfV
 - Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle sind zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen, schadlosen sowie hochwertigen Verwertung einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen gemäß § 8 Abs. 6 GewAbfV
 - Gefährliche Abfälle im Sinne der **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)**² sind gemäß § 3 Abs. 8 GewAbfV von anderen Abfällen getrennt zu halten, zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuzuführen.
2. Grundlage für die Zuordnung der Abfälle zu den gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen ist die AVV.
3. Für die Entsorgung **gefährlicher Abfälle** entsprechend § 48 **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**³, für die nach § 50 Abs. 1 KrWG eine Nachweispflicht besteht, ist ein Nachweis gemäß Teil Zwei der **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachweisV)**⁴ zu führen.

4. Für den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen gelten die Festlegungen nach **LAGA Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“⁵** sowie der **Technischen Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)⁶**. Diese Unterlagen sind in unserer Behörde einsehbar. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass bei jeglichem Umgang mit asbesthaltigen Abfällen und Stoffen die Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder auf das unvermeidbare Ausmaß reduziert wird, um Gesundheitsgefährdungen auszuschließen. Auf die strafrechtliche Relevanz bei Missachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.
5. Bei der Entsorgung der im Rahmen der Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Holzabfälle sind die Vorgaben der **Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)⁷** zu beachten. Auf folgende Pflichten für Erzeuger und Besitzer von Holzabfällen wird besonders hingewiesen:
 - getrennte Erfassung, Sammlung, Bereitstellung, Überlassung, Beförderung und Lagerung von Altholz gemäß der im Anhang III der Altholzverordnung genannten gängigen Altholzsortimente (§ 10 AltholzV)
 - Altholz darf zum Zwecke der stofflichen und energetischen Verwertung nur in Verkehr gebracht werden, um es einer Altholzbehandlungsanlage, in der die Anforderungen der Altholzverordnung eingehalten werden, zuzuführen (§ 8 AltholzV).
 - Bei Zuführung von Altholz zu einer Altholzbehandlungsanlage ist das Altholz vom Anlieferer nach Altholzkategorie und Menge zu deklarieren. Dazu ist der Anlieferungsschein gemäß Anhang IV der Altholzverordnung zu verwenden.
 - In Kleinfeuerungsanlagen ist der Einsatz von Altholz als Brennstoff grundsätzlich unzulässig.
6. Im Rahmen der Verwertung mineralischer Abfälle, die bei der Baumaßnahme anfallen oder bei der Baumaßnahme als Fremdmaterial eingesetzt werden sollen, sind zur Beurteilung der Schadlosigkeit der Verwertung folgende Merkblätter/Erlasse zu beachten:
 - /1/ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen-Technische Regeln- Allgemeiner Teil vom 06.11.2003
 - /2/ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II-Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial (TR Boden) vom 05.11.2004
 - /3/ Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil III-Probenahme und Analytik vom 05.11.2004
 - /4/ Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft: Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (Recyclinglerlass) mit Erläuterungen vom 15.10.2010, Gültigkeit verlängert bis 31.12.2016)
7. Für die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der anfallenden Materialien ist der Bauherr bzw. Betreiber der Anlage verantwortlich.
8. Verstöße gegen die abfallrechtlichen Auflagen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 und 2 KrWG dar. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 EURO, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

9. Gemäß § 6 der **Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen⁸** (AWS) sind Eigentümer, Berechtigte oder Besitzer von Grundstücken im Landkreis, auf denen nach Maßgabe des § 17 KrWG überlassungspflichtige Abfälle aus privaten Haushaltungen und/oder aus anderen Herkunftsbereichen anfallen bzw. anfallen können, berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises entsprechend dieser Satzung anzuschließen.
10. Gemäß § 26 AWS sind der erstmalige Anfall von dem Landkreis zu überlassenden Abfällen bzw. der notwendige Erstanschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung vier Wochen vor Nutzung/Bezug des Grundstückes dem Landkreis Mittelsachsen schriftlich zu melden und die benötigten Abfallbehälter anzufordern.
11. Für die Abfallentsorgung sind gemäß § 13 AWS entsprechende Standortplätze für Abfallbehälter auszuweisen.
Dabei ist weiterhin zu beachten, dass die Abfallbehälter u. a. zur Entsorgung an eine für die Sammelfahrzeuge befahrbare Straße bereitzustellen sind. Kann ein anschlussberechtigtes Grundstück mit dem im jeweiligen Sammelbereich verwendeten Fahrzeug nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten, deren Überwindung unzumutbare Aufwendungen erfordern, angefahren werden, haben die Anschlussverpflichteten die Abfallbehälter zum nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Entsorgungsstandort zu bringen. Diese Entsorgungsstandorte werden von der EKM, in Abstimmung mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen bestimmt und dem Anschlusspflichtigen mitgeteilt. Gleiches gilt auch für vorübergehende Situationen wie Straßensperrungen, Schnee- und Eisglätte und so weiter.

- 1) **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)** vom 19.06.2002 (BGBl. 2002, Seite 1938 ff, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S.212)
- 2) **Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)** vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 22 des Gesetzes vom. 24.02.2012, BGBl. I S. 212)
- 3) **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016, BGBl. I S. 569)
- 4) **Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachweisV)** vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, die durch Art. 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert wurden ist)
- 5) **LAGA Merkblatt „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“** vom 06.09.1995 in der Fassung vom 10.12.2001, Überarbeitung Stand September 2009, letzte Korrektur März 2012
- 6) **Technische Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519)** der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Ausgabe Januar 2014
- 7) **Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV)** vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212)
- 8) **Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mittelsachsen** vom 26.09.2013